

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 12. September 2013

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information am 10. Januar 2013 beschlossene »Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der forschungs- und anwendungsorientierte Studiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) befähigt Absolventinnen und Absolventen, Managementfunktionen und Führungsaufgaben in Unternehmen der Informationsdienstleistung, in Medienunternehmen, Kulturbetrieben und Bibliotheken auch auf internationaler Ebene zu übernehmen. Die Aufgaben umfassen die Planung (Analyse, Konzeption, Bewertung), Organisation, Leitung, Betreuung, Durchführung und Kontrolle von Informations- und Medienprojekten und -prozessen. Zu diesem Zweck eignen sich die Studierenden Kenntnisse in Kultur- und Medienvermittlung, Informationswissenschaft und -praxis, internationaler Kommunikations- und Medienwissenschaft, Informationsarchitektur und -technologie sowie Informations- und Medienökonomie an. Zu den Ausbildungsinhalten gehört außerdem die systematische Analyse und Bewertung von Informations- und Medienprodukten und ihren Nutzungsformen. Das Ziel des Studiums liegt darin, die Fähigkeit zur Planung, Entwicklung, Gestaltung, Einführung und Vermarktung von Informationssystemen und -diensten mit methodischen und kommunikativen Führungskompetenzen sowie einer fundierten informations-, medien- und bibliothekswissenschaftlichen Wissenserschließung und -vertiefung zu verknüpfen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 89/ 2013).

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre (vier Semester).

(2) Bei dem Studiengang handelt es sich um den konsekutiven Studiengang zu den beiden am Department Information existierenden Bachelorstudiengängen »Medien und Information« sowie »Bibliotheks- und Informationsmanagement«.

(3) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus zehn Wahlpflichtmodulen, in denen sich die Studierenden in den fachlichen Spezialisierungsbereichen:

- Kultur- und Medienvermittlung;
- Informationswissenschaft und -praxis;
- Internationale Kommunikations- und Medienwissenschaft;
- Informationsarchitektur und -technologie;
- Informations- und Medienökonomie

vertieftes Wissen und Kenntnisse aneignen können. Die Inhalte und Methoden insbesondere der Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden kontinuierlich aktualisiert. Das zweite Studienjahr des Masterstudienganges besteht aus einem hochschulgeleiteten Forschungs- und Praxissemester, einem begleitenden Kolloquium sowie der Masterarbeit.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des zweijährigen Studiums den akademischen Grad »Master of Arts (M.A.)«.

§ 4 Praxissemester, Mobilitätsfenster

(1) In das Studium ist eine hochschulgelenkte Praxisphase (Praxismodul) in Form eines Forschungs- und Praxisprojekts von sechs Monaten, mindestens jedoch von 23 Wochen Dauer integriert. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die hochschulgelenkte Praxisphase hat zum Ziel, dass die Studierenden im Berufsfeld systematisch an forschungs- und praxisbezogene Aufgaben herangeführt werden und dabei die Anwendung der im Studium erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der angewandten Forschung und der beruflichen Praxis erlernen.

(2) Näheres zum Forschungs- und Praxisprojekt, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Studienreformausschuss erlassenen Richtlinien.

(3) Das zweite, dritte und vierte Semester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung des Forschungs- und Praxisprojekts sowie zur Anfertigung der Masterarbeit im Ausland genutzt werden können. Die in einem Learning Agreement vereinbarten Leistungen sind in der Regel anzuerkennen, sofern der oder die Studierende entsprechende Nachweise vorlegt. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der vier Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

(2) Das Studium besteht aus einem Pflichtmodul (Forschungs- und Praxisprojekt), zehn Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

Modulstruktur zum Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module				Lehrveranstaltungen							
Nr.	Lehrangebot	LP	Noten- anteil	Spezialisierungs bereiche	Sem.	LVA	GrG	LP	SWS	Prüfungs art	Noten- gewicht
1. Studienjahr											
1	Wahlpflichtmodul	6	5 %	Auswahl von zehn Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen: • Kultur- und Medien- vermittlung • Informationswissen- schaft und -praxis • Internationale Kommunikation und Medienwissenschaft • Informationsarchitek- tur und -technologie • Informations- und Medienökonomie	1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
2	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
3	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
4	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
5	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
6	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
7	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
8	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
9	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
10	Wahlpflichtmodul	6	5 %		1.–2.	S	24	6	4	PL	1,0
2. Studienjahr											
11	Forschungs- und Praxisprojekt	30	20 %	Forschungs- und Praxisprojekt	3.	Proj	1	27	–	PL	1,0
				Begleitseminar z. F&P- Projekt	3.	SU	24	3	2	–	–
12	Masterarbeit	30	30 %		4.		1	30	–	PL	1,0
Summen:		120	100 %					120	42	12 PL	

Erläuterungen zur Modulübersicht:

Spalte

- 1 Nummer des Moduls
- 2 Lehrangebot
- 3 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 4 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- 5 Spezialisierungsbereiche
- 6 Fachsemester
- 7 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 10 Abs. 1
S – Seminar; SU – seminaristischer Unterricht; Pj – Projekt
- 8 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)
- 9 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung
- 10 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 11 Art der Prüfungsleistung:
– PL Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung
- 12 Gewichtung der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

(3) Die Studierenden belegen im ersten Studienjahr insgesamt zehn frei wählbare Wahlpflichtmodule aus dem in § 2 Abs. 3 aufgeführten Spezialisierungsbereichen.

(4) Mit den Wahlpflichtmodulen sind genau 60 Leistungspunkte zu erbringen.

(5) Die oder der Studierende kann auf schriftlichen Antrag bis zu vier Module aus Masterstudiengängen der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule bestimmen, sofern diese mindestens sechs Leistungspunkte aufweisen. Diese Module ersetzen dann entsprechend viele nach Abs. 2 vorgesehene Wahlpflichtmodule. Über die Genehmigung des Antrags soll zu Beginn des jeweiligen Semesters der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie das Department bzw. der Fachbereich des anderen Masterstudiengangs entscheiden.

§ 6 Fallstudie im Forschungs- und Praxisprojekt

(1) In der Regel im dritten Semester ist von den Studierenden begleitend zum Forschungs- und Praxisprojekt eine Fallstudie zu erstellen. Durch praktische Mitarbeit in einem Forschungs- und Praxisprojekt in Kooperation mit Unternehmen und Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- oder Mediensektors sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Aufgabe aus dem fachlichen Profil des Studiengangs unter Zuhilfenahme der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Theorien und Methoden zu analysieren, zu strukturieren, lösungsorientiert zu bearbeiten und die gefundenen Lösungen nachvollziehbar darzustellen.

(2) Die Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt ist die schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie. Das Thema der schriftlichen Ausarbeitung entspricht der Aufgabenstellung im Forschungs- und Praxisprojekt.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens sechs Monate und endet mit dem letzten Tag des Forschungs- und Praxissemesters. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 8 Bewertung und Benotung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 5 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) Erbringt die oder der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als den erforderlichen Wahlpflichtmodulen, sind standardmäßig im Zeugnis die zehn am besten benoteten Wahlpflichtmodule, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, mit Note und Modulnamen aufzuführen. Bei Notengleichheit sind entsprechend die zehn zeitlich zuerst belegten bestbenoteten Wahlpflichtmodule einzutragen. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule werden ebenfalls im Zeugnis mit ihrem Modulnamen, jedoch ohne Angabe der Note aufgeführt.

(3) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/2014.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Dezember 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 77/2012, S. 19) werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) Hamburg vom 22. Dezember 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 77/2012, S. 19) tritt am 28. Februar 2019 außer Kraft.